



Änderung der Festsetzungsverfügung vom 06. Juni 2006 der in der Stadt Oldenburg (Oldb) stattfindenden Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte gem. § 69 der Gewerbeordnung

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses über die Nichtdurchführung des Kramermarkts 2021 wird mit der nachfolgenden Ergänzung die Aufhebung der Festsetzung für das Jahr 2021 verfügt:

Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten

**II. Volksfeste - Kramermarkt**

1.) Unter Markttage wird ergänzt:

„Der Kramermarkt 2021 findet nicht statt.“

2.) Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

**Begründung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg hat in seiner Sitzung am 20. August 2021 beschlossen, den Kramermarkt 2021 aufgrund der mit der Umsetzung eines notwendigen Hygienekonzeptes verbundenen Einschränkungen bei der Durchführung des Marktes nicht zu veranstalten (Vorlage 21/0626).

Auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Corona-Verordnung, als auch aufgrund der Regelung der aktuellen Corona-Verordnung vom 24. August 2021, unterliegen Großveranstaltungen über allgemeine Grundsätze hinausgehenden Anforderungen des Infektionsschutzes. Dabei sind infektionsschützende Maßnahmen wie die Schaffung von Zugangskontrollen, das Abstandsgebot, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Datenerhebung und Dokumentation sowie reduzierte Besucherzahlen, ein umfangreiches Hygienekonzept und Testungen noch nicht geimpfter oder genesener Besucher zu gewährleisten.

Ein unter Berücksichtigung dieser Anforderungen geschaffenes Konzept zur Durchführbarkeit des Kramermarkts ermöglicht es den Schaustellerbetrieben aber nicht, einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Diese Einschätzung teilt der im Rahmen der Fachberatung beteiligte Oldenburger Schaustellerverband. Ein entsprechendes Konzept wäre zudem nur mit erheblichen Mehrkosten zu realisieren und würde dennoch nicht den Charakter des Kramermarkts wahren können.

Die Durchführung des Kramermarkts unterliegt damit sehr starken Restriktionen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes. Diese Bewertung ändert sich auch nicht mit der neuen, ab 25. August 2021 in Kraft getretenen Corona-Verordnung des Landes





Niedersachsen, da die hier maßgeblichen Normen zur Durchführung von Großveranstaltungen im Wesentlichen inhaltsgleich geblieben sind.

Die Entscheidung, ob der Kramermarkt durchgeführt wird, war ferner auch nicht mehr aufzuschieben, da die Schaustellerbetriebe nach eigenen Angaben spätestens Ende August ihre Vorbereitungen konkretisieren, Waren einkaufen und Dienstleistungen (zum Beispiel Wartungs- und Reparaturservices) verbindlich bestellen, sowie für die notwendige Personalausstattung Sorge tragen müssen.

Nach § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung muss in diesem Fall die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters die Festsetzung aufheben.

Für die Festsetzungsverfügung ist vorsorglich die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der ansonsten geltenden aber nicht verantwortbaren Durchführungspflicht dringend zu vermeiden ist.

Oldenburg, den 26. August 2021

Stadt Oldenburg (Oldb)  
Der Oberbürgermeister

